

IV ZR 300/58

Verkündet
am 15. April 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s , V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hans Elhanan L., T. A./I., Ki. G. Str.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in K.,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. April 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v. Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 23. Juli 1958 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1935 als Sohn der jüdischen Eheleute Siegfried und Gertrud L. [REDACTED] in K. [REDACTED] geboren. Der Kläger und seine Mutter wurden am 22. Oktober 1940 nach Südfrankreich deportiert. Während seine Mutter am 10. August 1942 in das Vernichtungslager Auschwitz verschickt wurde und seitdem verschollen ist, kam der Kläger 1942 in eine französische Klosterschule, erreichte 1943 die Schweiz und lebt seit 1945 in I. [REDACTED]. Seinem Vater gelang 1943 die Flucht nach I. [REDACTED]. Er ist dort am 25. Oktober 1950 verstorben.

Als Hinterbliebener seiner Mutter hat der Kläger Kapitalentschädigung ab 1. September 1942 und Rente vom 1. November 1953 bis 31. August 1954 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes begehrt.

Das Landesamt für Wiedergutmachung in K. [REDACTED] hat ihm durch Bescheid vom 20. Februar 1957 die Mindestrente von 100 DM monatlich für die Zeit vom 1. November 1953 bis 31. August 1954 und eine Kapitalentschädigung für die Zeit nach dem Tode seines Vaters in Höhe von 3.600 DM, insgesamt 4.600 DM zugebilligt, den weitergehenden Anspruch jedoch abgelehnt. Auf seine Klage hat das Landgericht Karlsruhe im Urteil vom 19. November 1957 weitere 2.285 DM zugesprochen, da die Einreihung in die Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes gerechtfertigt sei. Es hat die Klage abgewiesen, soweit eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom Tode der Mutter bis zum Ableben des Vaters verlangt worden war.

- 3 -

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und beantragt,

das beklagte Land zur Zahlung von weiteren 6.300 DM Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. September 1942 bis 31. Oktober 1950 zu verurteilen.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes hat das Oberlandesgericht Karlsruhe die Berufung zurückgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Kapitalentschädigung aus §§ 15, 17 Abs. 1 Ziff. 3 und 24 BEG für die Zeit zwischen der Tötung der Mutter und dem Ableben des Vaters am 25. Oktober 1950 versagt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Landgericht habe zutreffend festgestellt, daß vor der Verfolgung allein der Vater den Kläger unterhalten habe und auch ohne Verfolgung nicht die Mutter sondern der Vater für den Unterhalt des Klägers aufgekommen wäre. Der Mutter hätten daher bis zum Tode des Vaters keine Kinderzuschläge gewährt werden können, wovon nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG die Gewährung der Hinterbliebenenrente an den Kläger abhängig sei. Aus §§ 5 und 6 der 1. DV-BEG sei für den Klagsanspruch nichts herzuliciten. Sie änderten nichts an der grundlegenden Vorschrift des § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG, die den Kreis der rentenberechtigten Hinterbliebenen einschränke. Sinn dieser Regelung sei es,



10
einem beschränkten Kreis von Hinterbliebenen für den verfolgungsbedingten Ausfall an Unterhalt Ersatz zu gewähren. Diesem Sinn entspreche eine Entschädigung nicht, wenn und soweit kein Ausfall entstanden sei, weil der oder die Verfolgte dem Hinterbliebenen Unterhalt weder vor der Verfolgung gewährt habe noch ohne Verfolgung gewährt hätte.

Diese Würdigung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Nach § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG in Verbindung mit § 24 BEG steht dem Kläger als dem Kind einer vorsätzlich getöteten Verfolgten eine Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit zu, in der für das Kind nach Beamtenecht Kinderzuschläge gewährt werden können.

a) Entgegen der Meinung der Revision ist das am 1. April 1957 in Kraft getretene Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (BGBl I, 993) nicht für die Beurteilung Frage heranzuziehen, ob für den Kläger vom Tode der Mutter bis Oktober 1950 Kinderzuschläge zu zahlen gewesen wären. Das folgt nicht nur daraus, daß dem Bundesbesoldungsgesetz keine rückwirkende Kraft zukommt, sondern ergibt sich vor allem aus Art. I Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Art. VII der Verordnung vom 16. Dezember 1958 zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG (BGBl 1958, I, 941). Die Anpassung der §§ 7 und 18 der 1. DV-BEG an die Neuregelung der Kinderzuschläge in § 18 Abs. 2 bis 5 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 tritt danach erst mit dem 1. April 1957 in Kraft.

b) Für den Anspruch des Klägers kann auch nichts aus § 7 Abs. 1 und 2 der 1. DV-BEG in der Fassung vom 23. November 1956 (BGBl I, 864) hergeleitet werden; denn der

Kläger war am 31. Oktober 1950, dem Zeitpunkt, bis zu dem er Kapitalentschädigung begehrt, noch nicht 16 Jahre alt. Ob ihm vom Tode seiner Mutter bis Oktober 1950 eine Kapitalentschädigung zugesprochen werden kann, ist daher allein aus den in § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG bezeichneten Vorschriften des Beamtenechts (§ 38 Abs. 1 Satz 2 des Deutschen Beamtengesetzes, jetzt § 83 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1957) zu entnehmen; diese verweisen auf § 14 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (RGBl I, 349) und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen. Diese Vorschrift sieht die Gewährung von Kinderzuschlägen bis zum 16. Lebensjahr ohne Rücksicht auf irgendwelche in der Person des ehelichen Kindes liegende Umstände vor. Hieran haben die späteren Ergänzungen und Verbesserungen des Besoldungsgesetzes nichts geändert. Sie haben zwar die Höhe des Kinderzuschlages geändert und durch das 32. Änderungsgesetz vom 27. September 1938 (RGBl I, 1205, 1210) die Zeit, in der unter bestimmten Voraussetzungen Kinderzuschläge gezahlt werden dürfen, über das 21. bis zum 24. Lebensjahr des Kindes erstreckt; unberührt blieb jedoch, daß bis zum 16. Lebensjahr Zuschläge zu zahlen sind, und zwar unabhängig von den in der Person des Kindes gegebenen Umständen.

c) Bedenken gegen den Anspruch des Klägers könnten sich allerdings aus der Vorschrift des § 14 Abs. 8 Satz 1 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 ergeben, die bis zum Inkrafttreten des Bundesbesoldungsgesetzes am 1. April 1957 nie geändert worden ist. Sie bestimmt, daß verheiratete weibliche Beamte Kinderzuschläge für gemeinsame eheliche Kinder nur erhalten, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer-

stande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Ob diese Regelung seit dem 1. April 1953 Art. 3 Abs. 2 GG widerspricht, bedarf hier keiner Entscheidung. Die Anwendung des § 14 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wird hier auch für die vor dem 1. April 1953 liegende Zeit durch § 5 Abs. 1 der 1. DV-BEG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift stehen dem Kind die Ansprüche nach §§ 17 Abs. 1 Ziff. 3, 24 BEG zu, gleichgültig, ob in der Person des Vaters oder der Mutter die Voraussetzungen des § 15 BEG erfüllt sind. § 5 Abs. 1 der 1. DV-BEG will vermeiden, daß die in § 14 Abs. 8 Satz 1 RBesG vorgesehene Schlechterstellung einer Beamtin gegenüber einem Beamten bei der Gewährung von Kinderzuschlägen den Rentenanspruch der Kinder einer getöteten Verfolgten beeinträchtigt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich also, daß die ehelichen Kinder einer Verfolgten denen eines Verfolgten gleichgestellt sind. Dementsprechend darf eine Entschädigung nicht deshalb versagt werden, weil zwar dem Vater aber gemäß § 14 Abs. 8 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 nicht der Mutter Kinderzuschläge hätten gewährt werden können. Für diese Auslegung des § 5 Abs. 1 der 1. DV-BEG spricht auch, daß die Renten der in § 17 BEG aufgeführten Berechtigten nach den Vorschriften über die Versorgung der Hinterbliebenen eines durch Dienstunfall ums Leben gekommenen Beamten zu berechnen sind (§ 18 BEG, §§ 10 bis 12 der 1. DV-BEG). Nach § 144 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 BBG - ebenso wie nach § 116 DBG - erhalten die ehelichen Kinder eines durch Dienstunfall ums Leben gekommenen Beamten stets das volle Waisengeld, gleichgültig, ob der am Leben gebliebene Elternteil zu ihrem Unterhalt verpflichtet und in der Lage ist.

Auch aus der vom Landgericht angeführten Nr. 65 der zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 ergangenen Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 (RBB

1928, 33) in der ab 1. April 1940 geltenden Fassung (RBB 1940, 139) mit den Änderungen nach dem Erlaß vom 8. August 1943 (RBB 1943, 167) und den Verordnungen vom 6. August und 23. Dezember 1953 (BGBl. I, 927, 1588) ergibt sich nichts gegen den Anspruch des Klägers. Zwar gehören die Ausführungsbestimmungen neben § 14 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 zu dem in § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG bezeichneten, für die Gewährung von Kinderzuschlägen anzuwendenden Beamtenrecht. Die Bestimmung der Nr. 65 Abs. 2 Satz 1 der Besoldungsvorschriften vom 12. März 1928 sah vor, daß der Kinderzuschlag nicht oder nur bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt wird, wenn der Beamte seiner Unterhaltspflicht für ein eheliches Kind nicht oder nur teilweise nachkommt. Sinn dieser Vorschrift war es in erster Linie, diejenigen Beamten zu treffen, die böswillig ihre Unterhaltspflicht verletzen, sie war jedoch nicht anzuwenden, wenn aus anderen Gründen die Erfüllung der Unterhaltspflicht unmöglich war (Sölch, Ziegler, Kommentar zum Reichsbesoldungsgesetz, bearbeitet von Sölch, Voithke und Rackow, Berlin 1938, Anm. 5 zu § 14 Abs. 1 Besoldungsgesetz und Nr. 65 der Besoldungsvorschriften, S. 244; Ambrosius, Besoldungsrecht der Beamten, Düsseldorf 1954, Anm. 7 zu § 14 Abs. 1 Besoldungsgesetz und Nr. 65 der Besoldungsvorschriften, S. 283). Nr. 65 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften wurde allerdings nach dem Kriege auch dann angewandt, wenn der Beamte seinen in den Ostgebieten verbliebenen Kindern keinen Unterhalt zukommen lassen konnte, ohne daß ihm daraus ein Vorwurf gemacht werden konnte (Ambrosius, a.a.O.). Ob diese Auslegung der Vorschrift zu billigen ist, kann unerörtert bleiben. Im vorliegenden Entschädigungsrechtsstreit ist bei Prüfung der Frage, in welcher Zeit dem Kläger als Kind einer getöteten Verfolgten Kinderzuschläge gewährt werden konnten, davon auszugehen, daß die Mutter mit ihrem Sohn und ihrem Mann bis zu dessen

10

Tod in Deutschland gelebt hätte, der Mutter die Erfüllung der Unterhaltspflicht jedenfalls möglich gewesen wäre. Danach hätte der Mutter für den Kläger der Kinderzuschlag nur versagt werden können, wenn anzunehmen war, daß sie böswillig ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt haben würde. Dafür fehlen jegliche Anhaltspunkte. Vorschriften des Beamten- und Besoldungsrechts stehen dem Anspruch des Klägers daher nicht entgegen.

2) Dieses Ergebnis entspricht auch dem Sinn und Zweck des § 17 Abs. 1 Ziff. 3 BEG. Die Hinterbliebenenrenten der ehelichen Kinder sind bis zu einer bestimmten Altersgrenze nach Beamten- und Entschädigungsrecht Versorgungsleistungen, die regelmäßig ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob und in welcher Höhe der für die Gewährung in Betracht kommende Elternteil durch den Unterhalt des Kindes tatsächlich belastet wird. Auf die Entstehung oder den späteren Wegfall eines Schadens (§ 9 BEG) kommt es daher in aller Regel nicht an. Ob dieser Grundsatz auch dann gilt, wenn der verfolgte und zuerst verstorbene Elternteil von dem anderen, das gemeinsame Kind allein betreuenden Elternteil getrennt lebte, braucht nach den Feststellungen der Tatsachengerichte hier nicht entschieden zu werden. Es liegt nicht fern, in einem solchen Falle, in dem Unterhalt und Personensorge lange Zeit allein dem überlebenden Ehegatten zur Last fielen, Nr. 65 Abs. 2 Satz 1 der Besoldungsvorschriften sinngemäß anzuwenden, so daß also an den zuerst verstorbenen Ehegatten kein Kinderzuschlag zu zahlen gewesen wäre.

3) Da eine solche Vernachlässigung des Kindes durch seine Mutter hier nicht in Betracht kommt, steht dem Kläger auch für die Zeit vom Tode seiner Mutter bis zum Ableben seines Vaters am 25. Oktober 1950 eine Kapitalentschädigung zu.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Das Berufungsgericht hat weder den für den Beginn der Kapitalentschädigung maßgeblichen Zeitpunkt des Todes der Mutter (§ 24 BEG) noch sonstige Tatsachen festgestellt, die dem Revisionsgericht eine Berechnung der Kapitalentschädigung gemäß § 25 BEG, § 22 der 1. DV-BEG ohne weiteres ermöglicht hätten. Die Sache muß daher zur Ergänzung der Feststellungen und Berechnung der Kapitalentschädigung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Die Gerichtsgebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Raske

v. Werner

Maaß

Wilden